

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)“
vom 01.11.2006

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet der Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde vom 23.10.2006:

§ 1
Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Warwerort, Friedrichsgabe-koog, Wöhrden, Nordermeldorf und in der Stadt Meldorf wird zum Landschaftsschutzgebiet „Speicherkoog Dithmarschen (Nordkoog)“ erklärt.

(2) Der Geltungsbereich dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung ist nach §20 c Abs. 2 Satz 2 LNatSchG zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt worden (Amtsblatt Nr. 24/25 vom 19.06.2006).

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 710 ha groß. Es besteht aus zwei Teilflächen und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

a. Nördliche Teilfläche:

1. Im Norden durch das südliche Ufer des ersten nördlich des Wöhrdener Hafenstroms verlaufenden Vorfluter bzw. den südlichen Deichfuß des vom Wöhrdener Hafen in westlicher Richtung verlaufenden Binnendeichs, westlich daran anschließend durch eine im Bogen verlaufende Linie bis zu einem ca. 75 m nördlich des Zusammenflusses des Wöhrdener Hafenstromes und des Warwerorter Kanals gelegenen Punkt;
2. im Süden durch die südliche Uferlinie des Wöhrdener Hafenstroms (entspricht der Grenze des durch Landesverordnung vom 16.12.1994 ausgewiesenen Naturschutzgebiets „Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen“);
3. im Westen durch das westliche Ufer des Warwerorter Kanals (entspricht der Grenze des durch Landesverordnung vom 16.12.1994 ausgewiesenen Naturschutzgebiets „Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen“);
4. im Osten durch den westlichen Fuß des Binnendeichs;

b. Südliche Teilfläche:

1. Im Norden durch die nördliche Seite der GIK 81 (entspricht der Grenze des durch Landesverordnung vom 16.12.1994 ausgewiesenen Naturschutzgebiets „Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen“);
2. im Osten zunächst für ca. 750 m durch die westliche Uferlinie des ersten östlich des Verbindungskanals verlaufenden Entwässerungsgrabens, dann nach Osten abknickend für ca. 150 m die südliche Uferlinie des Entwässerungsgrabens, sodann wieder nach Süden verlaufend für ca. 1 km die östliche Uferlinie des Entwässerungsgrabens, dann nach Osten abknickend für ca. 200 m die südliche Uferlinie des Entwässerungsgrabens, sodann wieder nach Süden verlaufend für ca. 1 km die westliche Uferlinie des ersten östlich des Miesespeichers verlaufenden Entwässerungsgrabens;
3. im Südosten durch die südliche Uferlinie des ersten nördlich der Miele verlaufenden Entwässerungsgrabens, östlich daran anschließend am südlichen Fuß des Sommerdeichs bis zum rechtwinklig nach Süden abknickenden Stück, dort ca. 175 m in Richtung Süden bis zum nördlichen Ufer des ersten südlich der Miele verlaufenden Vorfluters, am nördlichen Ufer des Vorfluters Richtung Westen bis zur westlichen Uferlinie des in Richtung Süden verlaufenden bis zur Hafenverbindungsstraße GIK 80;
4. im Süden durch die südliche Seite der Hafenverbindungsstraße GIK 80 (entspricht der nördlichen Grenze des durch Landesverordnung vom 16.12.1994 ausgewiesenen Naturschutzgebiets „Wöhrdener Loch/Speicherkoog Dithmarschen“); und von dort weiter fortlaufend südlich des Parkplatzes (Flurstück Nr. 26 der Flur 16 der Gemarkung Meldorf), der nördlich des Infozentrums „Wattwurm“ liegt, dann nördlich der Wasserfläche des Hafenbeckens des Hafens Meldorf;
5. im Westen durch die östliche Seite des am Landesschutzdeiches verlaufenden Weges.

c. Ausgenommene Bereiche:

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind der Parkplatz westlich des Speicherbeckens inkl. des sich nördlich daran anschließenden ca. 950 m langen, ca. 10 m breiten Seitenstreifens sowie der Parkplatz der Badestelle Nordermeldorf.

In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten 1 und 2 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Ausfertigung der Karten kann

1. bei dem Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in 25746 Heide,
2. bei dem Bürgermeister der Stadt Meldorf sowie
3. bei den Amtsvorstehern der Ämter KLG
 - a. Büsum in 25761 Büsum,
 - b. Wesselburen in 25764 Wesselburen,
 - c. Heide-Land in 25746 Heide und
 - d. Meldorf-Land in 25704 Meldorf

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus ehemaligen Watt- und Wasserflächen sowie Röhricht- und Schilfgebieten in den Gemarkungen Nordermeldorf, Warwerort, Friedrichsgabekoog und Meldorf sowie daran anschließenden beweideten Grünlandflächen.

(2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Insbesondere gilt es,

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Populationen der in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in dem Landschaftsschutzgebiet vorkommen, nach näherer Maßgabe der Erhaltungsziele (s. Anlage 2),

zu erhalten, zu schützen und gegebenenfalls zu entwickeln. Anlage 2 ist Bestandteil der Verordnung.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotterdecken;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern;
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß;
5. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
6. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten;
7. Grünland in Ackerland umzuwandeln.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt:

1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes; § 4 Nr. 7 bleibt unberührt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs.1 des Landesfischereigesetzes;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der in der Anlage 3 gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes;
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope im Hinblick auf deren Wasserhaushalt führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
7. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt;
8. der Betrieb des Modellflugplatzes durch die Modellfluggemeinschaft Dithmarschen e. V. auf dem Flurstück 37 der Flur 1 der Gemarkung Nordermeldorf (Teilfläche) entsprechend der Genehmigung vom 02.12.2003, zuletzt geändert am 09.03.2005, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nach § 16 Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung;
9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen;
10. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;
11. der Betrieb des Golfplatzes Warwerort durch den Golfclub Dithmarschen e. V. oder einen Rechtsnachfolger auf dem Flurstück 49 der Flur 4 der Gemarkung Friedrichsgabekoog (Teilfläche) entsprechend der Genehmigung vom 29.08.1985, zuletzt geändert am 02.03.1992, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen;
12. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebten Teils des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten; nicht zulässig sind solche Vorhaben, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften zulassungspflichtig sind;
13. der Betrieb des Spielplatzes an der Badestelle Nordermeldorf auf dem Flurstück 8 der Flur 2 der Gemarkung Nordermeldorf.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt. Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 30 oder § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen;

2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh;
 3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören;
 5. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer nach § 31 WHG.
 6. die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes im Sinne des Siebten Teils des Landeswassergesetzes sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft einschließlich der Forschungs- und Vermessungsarbeiten, die nach Wasserrecht oder anderen Rechtsvorschriften zulassungspflichtig sind.
 7. die Errichtung und der Betrieb eines Zelt- bzw. Campingplatzes gem. § 36 LNatSchG.
 8. strukturelle Veränderungen an den Bahnen und Grüns des Golfplatzes (Flurstück 49 der Flur 4, Gemarkung Friedrichsgabekoog).
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich
1. entgegen § 4 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, errichtet;
 2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Art verändert;
 3. entgegen § 4 Nr. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 5 die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen verändert;
 4. entgegen § 4 Nr. 4 Wald und Feldgehölze umwandelt oder ungenutzte Flächen in Nutzung nimmt; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß;
 5. entgegen § 4 Nr. 5 Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anbringt;
 6. entgegen § 4 Nr. 6 bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufforstet;
 7. entgegen § 4 Nr. 7 Grünland in Ackerland umwandelt;
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 ober- oder unterirdische Leitungen verlegt;
 9. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 Einfriedungen errichtet;
 10. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 4 Veranstaltungen durchführt;
 11. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 6 zulassungspflichtige Küstenschutzmaßnahmen durchführt;
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 einen Zelt- oder Campingplatz errichtet oder betreibt;

13. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 8 erhebliche Änderungen an den Golfbahnen und Grüns des Golfplatzes vornimmt;

14. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, dass er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

25746 Heide, den 01.11.2006
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

L. S.

Dr. Jörn Klimant